

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 04.12.2024

Az.: K 14/23 (2)



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.05.2025	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterkoskau

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Unterkoskau	4, 439	Landwirtschaftsfläche - Hofgelängen	07922 Tanna OT Unterkoskau	4.272	265 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemalige ländliche Hofstelle (Vierseitenhof) mit begonnener Modernisierung (Fenster/ gedämmte Fassade) Baujahr um 1890, massives Wohngebäude mit Erd-, Ober- und Dachboden, nicht unterkellert, Kachelofen und Elektroheizungen, ca. 130 qm Wohnfläche;
im hinteren Grundstücksteil mehrere massive Neben- bzw. ehemalige Stallgebäude mit einer Nutzfläche von ca. 160 qm;
- nähere Angaben siehe Gutachten -;

Verkehrswert:

80.300,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Landwirtschaftsfläche, 0,90 Euro/qm Bodenrichtwert;

Verkehrswert: 3.845,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2023 (Flur 1, Flurstück 19) und 14.12.2023 (Flur 4, Flurstück 439) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 28.02.2023 (Flur 1, Flurstück 19) und der 06.12.2023 (Flur 4, Flurstück 439).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.